



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 16. Dezember 2019  
über die **Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Kleinmürbisch werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

### § 2

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, einer Wassergebühr und einer Zählermiete.

### § 3

Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro angeschlossenem Objekt und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 25,00 pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,70 pro m<sup>3</sup>. Die Zählermiete beträgt € 18,18 pro Jahr. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 4

Zur Entrichtung dieser Wassergebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### § 6

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig: eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr, die Grundgebühr sowie die Zählermiete am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2017 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend der Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
(Bgm. Martin Frühwirth)

angeschlagen am: 17.12.2019

abgenommen am: 03.01.2020

Der Bürgermeister:

